

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG
Neukochen 10
73432 Aalen

Ihre Zeichen	erd
Ihre Nachricht v.	08.03.2019
Sachgebiet	III/5 – Immissionsschutz
Unsere Zeichen	III/5-177/2-4
Sachbearbeitung	Herr Huber
Erreichbarkeit	she. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	sebastian.huber@hassberge.de
Datum	22.10.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller:	Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG
Anlage:	Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt
Änderung:	Änderung der Betriebsweise der Kesselanlage der PM 1, Erhöhung der Betriebsstunden von 300 h/a auf 8.760 h/a

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

I. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Haßberge vom 19.08.2019, Az. III/5-177/2-4, für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsbestimmung Ziffer III.2 des Bescheids wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Parameter	Kessel 1	Kessel 2
Feuerungswärmeleistung	15,4 MW	15,4 MW

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail buergerservice@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLA DE M1 KSW
Steuernummer: 249/114/50158



Neue Fassung:

Parameter	Kessel 1	Kessel 2
Feuerungswärmeleistung	15,2 MW	15,2 MW

2. Inhaltsbestimmung Ziffer III.14 des Bescheids erhält folgende Fassung:

Dem Landratsamt ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben vorzulegen; empfohlen wird die Gliederung des AZB nach Anhang 5 der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der LABO/LAWA vorzunehmen. Der von der Bodenschutzbehörde als gesetzeskonform bestätigte Ausgangszustandsbericht ist die Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und insoweit Bestandteil dieser Genehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

3. In Auflage Ziffer IV.1.1.8 des Bescheids werden folgende Angaben geändert bzw. ergänzt:

Alte Fassung:

Schornstein	
Anzahl der Schornsteinzüge	1
Innendurchmesser Schornstein	1,27 m
Querschnittfläche (gesamt)	1,27 m ²
Abgaskenngrößen im Schornstein	
Austrittsgeschwindigkeit	11,2 m/s
Temperatur an der Mündung	120 °C
Wärmestrom (bezogen auf 283 K)	1,5 MW
Bezugssauerstoffgehalt (trocken)	3,0 Vol.-%
Betriebssauerstoffgehalt (trocken)	2,1 Vol.-%
Volumenstrom Betriebszustand	51.100 m ³ /h
Volumenstrom Norm (feucht)	35.500 m ³ /h
Volumenstrom Norm (trocken)	29.200 m ³ /h
Volumenstrom Norm (trocken bei Bezugssauerstoffgehalt)	30.625 m ³ /h

Neue Fassung:

Schornstein	
Anzahl der Schornsteinzüge	1
Anzahl der Innenröhren	2
Innendurchmesser der Innenröhren	2 x 0,636 m ²
Querschnittfläche (gesamt)	1,27 m ²
Abgaskenngrößen im Schornstein	
Austrittsgeschwindigkeit	ca. 11,2 m/s
Temperatur an der Mündung	≥ 120 °C
Wärmestrom (bezogen auf 283 K)	ca. 1,5 MW
Bezugssauerstoffgehalt (trocken)	3,0 Vol.-%



Betriebssauerstoffgehalt (trocken)	ca. 2,1 Vol.-%
Volumenstrom Betriebszustand	≤ 51.100 m ³ /h
Volumenstrom Norm (feucht)	≤ 35.500 m ³ /h
Volumenstrom Norm (trocken)	≤ 29.200 m ³ /h
Volumenstrom Norm (trocken bei Bezugssauerstoffgehalt)	≤ 30.625 m ³ /h

4. Auflage Ziffer IV.1.1.11 des Bescheids erhält folgende Fassung:

Folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas der beiden Großwasserraumkessel der PM 1 dürfen nicht überschritten werden:

Stoff	Grenzwert
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,11 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	10 mg/m ³

5. Auflage Ziffer IV.1.1.14 des Bescheids erhält folgende Fassung:

Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsgrenzwerte ist für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂, sowie Kohlenmonoxid jährlich wiederkehrend und im Übrigen jeweils nach dem Ablauf von drei Jahren durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Als Ausgangsdatum gilt der Termin der letzten Messung.

6. Auflage Ziffer IV.1.1.15 des Bescheids erhält folgende Fassung:

Bei den Emissionsmessungen sind in Abhängigkeit des Anwendungsbereichs die Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse bzw. die Vorgaben der 44. BImSchV zu berücksichtigen.

7. Auflage Ziffer IV.5 des Bescheids erhält folgende Fassung:

Die Anlage ist nach Erteilung der Genehmigung von der Behörde abnehmen zu lassen. Die Abnahme hat im Rahmen der nächsten, turnusmäßigen IE-Begehung stattzufinden.

8. Teil II. der Gründe Ziffer 5.1.2 Buchst. d des Bescheids erhält folgende Fassung:

Da die Anlage entsprechend der Aggregationsregeln der 13. BImSchV nicht in den Geltungsbereich dieser fällt, unterliegen die Kesselanlagen der PM 1 aufgrund der Feuerungswärmeleistung von 30,4 MW hinsichtlich der Emissionsanforderungen der 44. BImSchV. Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der 44. BImSchV gelten bis 31.12.2024 noch die emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft fort. Diese ergeben sich für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als NO₂) sowie Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als SO₂) aus Ziffer 5.4.1.2.3 der TA Luft. Ab 01.01.2025 richten sich die emissionsbegrenzenden Anforderungen für die vorgenannten Parameter nach § 13 der 44. BIm-



SchV. Da die 44. BImSchV für genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe in Form von Gasen der öffentlichen Gasversorgung einsetzen, keine Grenzwerte für Gesamtstaub vorsieht, sieht das Landratsamt bereits ab sofort von der Festsetzung eines entsprechenden Grenzwertes ab. Selbiges gilt sinngemäß für die Festsetzung eines Grenzwertes für Formaldehyd.

9. Teil II. der Gründe Ziffer 5.1.3 des Bescheids erhält folgende Fassung:

Gem. § 29 Abs. 1 der 44. BImSchV hat der Betreiber abweichend von § 22 Abs. 2 die Emissionen von Kohlenmonoxid durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln, sofern ein Massenstrom von 5 Kilogramm Kohlenmonoxid pro Stunde überschritten wird. Für die Kesselanlagen der PM 1 gilt hinsichtlich der des CO-Massenstroms Folgendes:

Parameter	Massenstromschwelle gem. § 22 Abs. 2 d. 44. BImSchV	Massenstrom PM 1
Kohlenmonoxid	5 kg/h	ca. 1,5 kg/h

Wie die Tabelle zeigt, ist eine kontinuierliche Überwachung von CO somit nicht notwendig. Gem. § 22 Abs. 2 der 44. BImSchV sind somit die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid jährlich zu ermitteln. Dem Anlagenbetreiber kann weiterhin auferlegt werden, nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) die Einhaltung der für ihn verbindlich festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Damit wird insbesondere der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung getragen. Die Anordnung der Messungen setzt einen Verdacht, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, nicht voraus (§ 28 BImSchG). Die Messungen dürfen nur von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder einer in einem anderen Bundesland bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden (§ 29 b BImSchG).

II. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Auflagen der Genehmigung vom 19.08.2019 fort, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

III. Die Kosten des Verfahrens hat die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG zu tragen. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. An Auslagen sind 17,25 € entstanden.

G r ü n d e :

I.

1. Mit E-Mail vom 31.08.2019 wies die Fa. Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG das Landratsamt Haßberge darauf hin, dass die Genehmigung vom 19.08.2019 teilweise auf einem veralteten Rechtsstand beruht. Grund hierfür war das Inkrafttreten der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) am 14.06.2019 während des laufenden Genehmigungsverfahrens.



2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, nachdem es auch für den Erlass des Ausgangsbescheides zuständig war (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Die Prüfung des Antrags erfolgte aufgrund § 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 BImSchG unter Beteiligung der hierdurch berührten Träger öffentlicher Belange.
 - 2.1 Die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ergibt sich aus § 10 Abs. 1 a BImSchG. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9.BImSchV kann die Genehmigungsbehörde gestatten, den Bericht bis zum Errichtungsbeginn bzw. zum Beginn der Inbetriebnahme nachzureichen. Da es sich bei der gegenständlichen Änderung um keine anlagentechnische Umgestaltung handelt, sondern die Anlage unverändert weiterbetrieben wird, erfolgt auch keine neuerliche Inbetriebnahme. Insofern genügt eine Vorlage des AZB mit dem der geänderten GuD-Anlage.
 - 2.2 Durch Inkrafttreten der 44. BImSchV gelten ab 01.01.2025 die emissionsbegrenzenden Anforderungen des § 13 dieser Verordnung. Somit entfallen ab diesem Zeitpunkt die Grenzwerte für Gesamtstaub. Die Grenzwerte für die übrigen Parameter entsprechen denen der TA Luft. Hinsichtlich der Emissionsmessungen gilt § 22 Abs. 2 der 44. BImSchV, wonach die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid jährlich zu ermitteln sind. Die 3-jährige Messung der restlichen Parameter findet seine Grundlage in § 28 BImSchG. Die ergänzenden rechtlichen Erwägungen können den vorstehenden Ziffern entnommen werden.
 - 2.3 Wie unter Ziffer II.2.1 ausgeführt, wird die Anlage unverändert weiterbetrieben. Ein eigenständiger Abnahmetermin vor Inbetriebnahme kann somit entfallen. Die Abnahme wird im Rahmen des nächsten turnusmäßigen IE-Begehungstermins durchgeführt.
 - 2.4 Gem. Art. 42 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) kann die zuständige Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Darunter fallen u.a. auch die nunmehr geänderten Übertragungsfehler (z.B. Feuerungswärmeleistung).
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, und 10 des Kostengesetzes (KG). Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen, da die Antragstellerin die erforderlichen Änderungen nicht eigenverantwortlich zu vertreten hat. Es werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG lediglich Auslagen für die Kosten der Nachbarzustellungen erhoben.



Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

a) Gebühren:

Summe Gebühren	0,00 €
-----------------------	---------------

b) Auslagen (Art. 10 KG):

Zustellungskosten (5 x 3,45 €)	17,25 €
Summe Auslagen	17,25 €

Festzusetzende Kosten (Gebühren + Auslagen)	17,25 €
--	----------------

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Filberich
Regierungsrat